

Sicherheitsbestimmungen für die Ausführung von Arbeiten durch Fremdfirmen

1. Grundsätzliches

Für Auftragnehmer und deren Mitarbeitende gelten zusätzlich zu den „Sicherheitshinweisen für Besucher“ die nachfolgenden „Sicherheitsbestimmungen“. Die ausführenden Kräfte von Fremdfirmen erkennen die Sicherheitshinweise und Sicherheitsbestimmungen beim Betreten des Geländes / bei Zufahrt an. Bei Zuwiderhandlungen haften sie für Schäden und verzichten auf Ersatzansprüche gegenüber dem Helmholtz Munich oder Dritten.

2. Mitarbeitende von Fremdfirmen

Die sogenannten Fremdfirmen sind mit der Ausführung von Dienstleistungen am Campus beauftragt, wie z. B. die Reinigungsunternehmen, die arbeitstäglich am Campus tätig sind, die Firma für den Winterdienst, die bei Bedarf auf den Campus kommt, oder Wartungsfirmen für wissenschaftliche Geräte oder technische Anlagen, die ggf. nur einmal pro Jahr am Campus tätig sind. Dazu gehören auch regelmäßig am Campus tätige Trainer:innen, Psycholog:innen, etc.

Mitarbeitende von Fremdfirmen

- die längerfristig oder wiederkehrend am Camps arbeiten, werden über die für die jeweiligen Dienstleistungsrahmenverträge verantwortlichen Mitarbeitenden des Helmholtz Munich via fremdfirmen@helmholtz-munich.de mit Firmennamen, Name und Vorname sowie Passfoto angemeldet und erhalten daraufhin einen personalisierten Fremdfirmenausweis.
- haben die Erlaubnis zur Einfahrt mit dem Fahrzeug auf den Campus von 5.30 Uhr bis 18.00 Uhr.
- haben dem Bedarf nach ausgewählten Gebäudezutritt von 5.30 Uhr bis 18.00 Uhr.
- die außerhalb der oben angegebenen Arbeitszeiten Zugang/Zufahrt benötigen, werden rechtzeitig durch die verantwortlichen Beschäftigten des Helmholtz Munich angemeldet. Hierfür wird durch die Verantwortlichen das entsprechende Formblatt „Arbeitsgenehmigung außerhalb der Betriebszeiten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben an werkschutz@helmholtz-munich.de übersendet. Bei nicht vorliegen einer gültigen Arbeitsgenehmigung wird Mitarbeitenden von Fremdfirmen der Zugang und die Zufahrt außerhalb der Regelarbeitszeiten verweigert.
- die nicht regelmäßig am Campus arbeiten (meist Wartungsfirmen) erhalten für diese Tage nach entsprechender Anmeldung durch die verantwortlichen Beschäftigten des Helmholtz Munich Besucherausweise mit allen beschriebenen Berechtigungen und Pflichten.

Die Berechtigungen der Fremdfirmenausweisen laufen allesamt zum jeweiligen Jahresende aus und müssen von den jeweiligen für die Dienstleistungsrahmenverträge verantwortlichen Beschäftigten des Helmholtz Munich via E-Mail an fremdfirmen@helmholtz-munich.de verlängert und damit wieder freigeschaltet werden.

3. Sicherheitsabsprachen / Belehrungen

Die ausführenden Kräfte von Fremdfirmen melden sich täglich vor Arbeitsaufnahme bei der jeweils zuständigen Stelle an und bei Beendigung der Arbeiten ab. Vor Beginn der Arbeiten weist die Projektleitung der Hauptabteilung Infrastruktur des Helmholtz Munich die verantwortliche Person der Fremdfirma ein. Die verantwortliche Person der Fremdfirma ist für die Unterweisung seiner Beschäftigten verantwortlich. Die Unterweisung ist, bei Bedarf, jährlich zu wiederholen und zu dokumentieren. Vor dem Zutritt in Laborräume sind außerdem die jeweiligen Nutzer, mind. 1 Werktag vorher, zu informieren. Die Laborverantwortliche sind bei der Projektleitung der Hauptabteilung Infrastruktur des Helmholtz Munich anzufragen.

In Strahlenschutzbereichen ist frühzeitig vor Arbeitsbeginn der zuständige Strahlenschutzbeauftragte (SSB) über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Arbeiten dürfen nur nach Dosisabschätzung und Einhaltung der Voraussetzungen nach § 25 StrlSchG sowie einer Unterweisung im Strahlenschutz hinsichtlich der möglichen Gefahren durchgeführt werden. Die Unterweisung erfolgt fallweise nach Absprache durch die Abt. Flächen- und Sicherheitsmanagement.

In Gentechnikbereichen ist der zuständige gentechnische Projektleiter rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu informieren. Die Genehmigung gilt nur für die Dauer der durchzuführenden Arbeiten und ist immer wieder neu einzuholen und schriftlich zu dokumentieren. Ohne vorherige Unterweisung der ausführenden Kräfte und Genehmigung durch den gentechnischen Projektleiter (oder durch eine von ihm autorisierte Person) dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden. Zuwiderhandlungen werden als Verstoß angesehen und der Auftragnehmer bzw. seine Subunternehmer tragen die volle Verantwortung.

4. Feuerarbeiten

Feuerarbeiten, Rauch erzeugende und andere Arbeiten mit Zündgefahr wie z. B. Schleifen, Löten, Brennen, Schweißen, das Aufstellen und Betreiben von Teerkochern und ähnlichen Feuerstellen wie z.B. Flämmarbeiten, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis durch die Projektleitung der Hauptabteilung Infrastruktur (INF) begonnen und ausgeführt werden. Bei Vorhandensein von Rauchmeldern ist vor Beginn der Arbeiten nach Absprache mit dem Projektleiter für deren Schutz bzw. Abschaltung zu sorgen. Asphalt- und Teerkocher, deren Feuerungen bereits vor Einfahrt zum Gelände in Betrieb sind, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Betriebsfeuerwehr einfahren.

5. Verwendung von elektrischen & elektronisch gesteuerten Maschinen und Geräten

Die vom Auftragnehmer im Gelände verwendeten elektrischen bzw. elektronisch gesteuerten Maschinen und Geräte müssen den für die betreffende Arbeitsstelle (Baustelle) einschlägigen VDE-Bestimmungen der DGUV V3 und erforderlichenfalls den explosionsicherheitstechnischen Bestimmungen genügen. In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur explosionsgesicherte Transportmittel benutzt werden. Auf Baustellen ist der Anschluss von elektrischen bzw. elektronischen Betriebsmitteln nur über Baustromverteiler zulässig. Zur Vermeidung von Kriechströmen beim E-Schweißen sind die Erdungs- bzw. Massekabel gesondert zu verlegen. Bei Arbeitsende sind alle elektrischen bzw. elektronischen Maschinen und Geräte gegen unbefugten Betrieb zu sichern.

6. Baustellensicherung / Schutzausrüstung

Alle Baustellen innerhalb und außerhalb von Gebäuden sind fachgerecht zu sichern. Die persönlichen Schutzausrüstungen der Beschäftigten müssen, den für die jeweiligen Arbeiten vorgeschriebenen Standards entsprechen und geprüft sein. Hierfür ist der jeweilige Arbeitgeber verantwortlich.

7. Nutzung von Betriebseinrichtungen des Helmholtz Munich

Betriebseinrichtungen, Gerüste, Betriebsmittel und Energien aller Art dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis und Unterweisung (inkl. Dokumentation) von TGM-Projektleitung in Anspruch genommen werden. Die Nutzung erfolgt auf eigene Verantwortung.

8. Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen

Bei Verstößen gegen die vorstehenden und die öffentlich-rechtlichen Sicherheitsbestimmungen wie Gentechnikgesetz, Strahlenschutzgesetz, Unfallverhütungsvorschriften oder sonstige sicherheitstechnischen Regeln können die Fortführung der Arbeiten untersagt, der Auftrag entzogen und ein Zutrittsverbot ausgesprochen werden. Einsichtnahme in die entsprechenden Vorschriften und Ausgabe der Formulare (...) erfolgt über die jeweilige Projektleitung der Hauptabteilung Infrastruktur des Helmholtz Munich.

9. Abfälle

Entsorgen Sie Ihre Abfallstoffe ordnungsgemäß. Die Entsorgung ist mit der zuständigen Projektleitung der Hauptabteilung Infrastruktur des Helmholtz Munich abzuklären.

Wenn bei Wartungsarbeiten von Geräten aus den gentechnischen und biologischen Sicherheitslaboren (S1, S2 und Schutzstufe 2) Abfälle anfallen, muss die Entsorgung dieser mit den gentechnischen Projektleitern bzw. dem Labormanagenden abgesprochen werden. Ggf. müssen diese Abfälle vor Entsorgung inaktiviert werden. Für Abfälle aus Überwachungs- bzw. Kontrollbereichen gilt dies analog. Die Entsorgung ist mit den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten im Vorfeld abzustimmen.

10. Gefahrstoffe

Zeigen Sie die Lagerung und den Einsatz von Gefahrstoffen der Projektleitung der Hauptabteilung Infrastruktur des Helmholtz Munich unter Vorlage der Betriebsanweisung und des Sicherheitsdatenblattes vor dem Einsatz an. Gefahrstoffe sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Für deren Lagerung und Transport sind nur geeignete Gebinde zu verwenden. Die Fremdfirma stellt die fachgerechte Entsorgung der von ihr eingebrachten Gefahrstoffe sicher.

11. Sauberkeit

Halten Sie ihre Arbeitsstelle ständig in einem ordentlichen Zustand und verlassen Sie sie nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt.

12. Störungen

Melden Sie jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten unverzüglich der Projektleitung der Hauptabteilung Infrastruktur des Helmholtz Munich.